

Taxenordnung für den Landkreis Nienburg/Weser

Verordnung über den Verkehr mit Taxen und die Festlegung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Taxenverkehr im Landkreis Nienburg/Weser

Fassung vom 14.10.2022, gültig ab 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis	Seite
Deckblatt/Inhaltsverzeichnis	1
➤ § 1 Geltungsbereich	2
➤ § 2 Begriffsbestimmungen	2-3
➤ § 3 Fahrpreisbildung	3
➤ § 4 Fahrpreisanzeiger	3-4
➤ § 5 Fälligkeit der Beförderungsentgelte	4
➤ § 6 Beförderungsbedingungen	4-5
➤ § 7 Bereitstellung	5-6
➤ § 8 Ordnung auf den Taxiplätzen	6
➤ § 9 Dienstbetrieb	6-7
➤ § 10 Bereithaltung von Taxen im Pflichtfahrgebiet	7-8
➤ § 11 Sonstige Bestimmungen	8
➤ § 12 Ordnungswidrigkeiten	8
➤ § 13 Inkrafttreten	8

Anlage 1: Fahrpreisberechnung, Tarife, Zuschläge - Stand: .14.10.2022

Aufgrund des §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. Nr. 17/2014 S. 249) zuletzt geändert am 05.03.2021, in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVbL. Nr. 31/2010 S. 576), in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Kreistag des Landkreis Nienburg/Weser in seiner Sitzung am 14.10.2022 folgende Verordnung mit Anlage beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb des Landkreises Nienburg/Weser. Insbesondere findet sie Anwendung für die vom Landkreis Nienburg/Weser genehmigte Personenbeförderung mit Taxen und somit für die von hier genehmigten Taxiunternehmen und das dort tätige Fahr- und Büropersonal.
2. Die Rechte und Pflichten der Personenbeförderungsunternehmer/Innen und des Fahrpersonals nach dem Personenbeförderungsgesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften in den jeweiligen Fassungen und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.
3. Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz ist das Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser. Innerhalb des Pflichtfahrgebietes besteht Beförderungspflicht. Auch Kurzfahrten sind durchzuführen. § 13 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) bleibt unberührt.
4. Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat die Fahrerin/der Fahrer des Taxis den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
5. Diese Verordnung findet keine Anwendung, wenn zwischen den Taxen-Unternehmern und einem öffentlich-rechtlichen Leistungsträger, Verträge über die Abgeltung von Taxenfahrten abgeschlossen sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Großraumfahrzeuge / Großraumtaxen sind Fahrzeuge, die geeignet sind, mehr als vier Fahrgäste (mindestens sechs Personen inklusive Fahrer) zu befördern und bei denen sämtliche Sitze mit keinerlei Belastbarkeitseinschränkungen (Begrenzungen hinsichtlich des Körpergewichts bzw. der Körpergröße) gemäß der Kraftfahrzeugzulassungsbescheinigung oder der Unterlagen des Fahrzeugherstellers versehen sind.
2. Nicht umsetzbare Rollstühle/nicht zusammenklappbare Rollstühle: Rollstühle auf denen der Fahrgast auch während der Fahrt befördert werden muss und/oder bei denen ein Umsetzen auf einen normalen Sitzplatz aufgrund der

Behinderung/Erkrankung nicht möglich ist und hier in der Regel ein Spezialtransportfahrzeug mit Rampennutzung oder Hebeeinrichtung eingesetzt wird.

3. Wartezeit: Es erfolgt keine Unterscheidung bei der Wartezeit (§ 3 Abs. 4 c) ob diese durch den Fahrgast veranlasst oder durch die jeweiligen Verkehrsbedingungen bedingt ist.

4. Vorbestellte Fahraufträge, sind planbare Aufträge, die mindestens 24 Stunden vor Fahrtantritt bestellt wurden.

5. Nachfragearme Zeiten sind Zeiten zwischen 22:00 – 6:00 Uhr an den Wochentagen Sonntag, Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag.

§ 3 Fahrpreisbildung

1. Der Fahrpreis ist ein Festentgelt und bestimmt sich ausschließlich nach Anlage 1 dieser Verordnung.

2. Die Anzahl der beförderten Personen (Fahrgäste) bleibt mit Ausnahme der Großraumtaxen (Tarif II) bei der Preisberechnung unberücksichtigt.

3. In dem Fahrpreis ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.

4. Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus:

- a. dem Grundbetrag
- b. dem Entgelt für die Fahrleistung
- c. dem Entgelt für die Wartezeiten
- d. Zuschlägen

§ 4 Fahrpreisanzeiger

1. Die Fahrpreise für die Beförderung innerhalb des Pflichtfahrgebietes sind unter Anwendung von geeichten Fahrpreisanzeigern (Taxameter oder Fiskaltaxameter), die den Bestimmungen des § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen müssen, zu berechnen.

2. Beim Versagen des Fahrpreisanzeigers ist neben dem Grundentgelt und eventuellen Zuschlägen das tarifmäßige Entgelt nach der durchfahrenen Strecke anhand des Kilometerzählers zu berechnen. Die Fahrerin/der Fahrer hat den Fahrgast hierüber unverzüglich zu informieren.

3. Der Fahrpreisanzeiger ist bei Antritt der Fahrt einzuschalten. Bei telefonisch bestellten Fahrten von einem Ort innerhalb des Betriebssitzes ist der Fahrpreisanzeiger erst bei Ankunft bei dem Besteller einzuschalten.

4. Wird eine Fahrt von einem Ort außerhalb des Betriebssitzes bestellt, so kann der Fahrpreisanzeiger an der Grenze des Betriebssitzes (Stadt-, Gemeinde- bzw.

Samtgemeindengrenze) eingeschaltet werden. Der Besteller ist bei der Bestellung auf die Berechnung der Anfahrtkosten hinzuweisen.

§ 5 Fälligkeit der Beförderungsentgelte

1. Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt sofort in bar zu entrichten. Ist eine vorherige dementsprechende Vereinbarung getroffen worden, ist auch eine Rechnungsstellung erlaubt. Bietet das Beförderungsunternehmen eine elektronische Zahlung im Fahrzeug an, so ist auch diese Art der Bezahlung zulässig.
2. Das Fahrpersonal muss einen für den üblichen Taxenverkehr angemessenen Wechselgeldbetrag mit sich führen. Hat die Fahrerin/der Fahrer den Fahrgast vor Antritt der Fahrt darauf hingewiesen, kann die Annahme von Geldscheinen ab einem Wert von 200 Euro oder höher abgelehnt werden. Werden vom Fahrgast größere, nicht wechselbare Geldbeträge ausschließlich mitgeführt und angeboten, so können im Rahmen der Beförderung zu Lasten des Fahrgastes geeignete Stellen angefahren werden, um den Geldbetrag zu wechseln.
3. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer kann vor Antritt der Fahrt vom Fahrgast vorschussweise einen Betrag bis zur Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen, wenn ein begründeter Anlass besteht.
4. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das vollständige Beförderungsentgelt mit Datum, Abfahrts- und Zielort auszustellen. Die Quittung ist vom Fahrer/von der Fahrerin zu unterschreiben und muss eindeutige Angaben zum Personenbeförderungsbetrieb und zum Fahrzeug (Ordnungsnummer oder amtliches Kennzeichen) enthalten. Die Fahrpreisquittungsvordrucke und die ausgestellten Quittungen dürfen keine politischen oder religiösen Aussagen enthalten.

§ 6 Beförderungsbedingungen

1. Der Fahrgast hat die freie Platzwahl. Alle Fahrgastplätze, insbesondere der Beifahrersitz, sind dazu von Gegenständen freizuhalten. Sollten sich mehrere Fahrgäste beim gleichzeitigen Transport nicht über die Platzwahl einigen können, entscheidet allein und ausschließlich die Taxifahrerin/der Taxifahrer. Darüber hinaus hat der Fahrzeugführer den Wünschen des Fahrgastes zu entsprechen, soweit eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung sowie die Sicherheit des Fahrpersonals nicht gefährdet werden und es zumutbar ist. Insbesondere sind auf Verlangen des Fahrgastes Schiebe- und Ausstelldach und die Fenster zu schließen.
2. Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit und/oder Besorgungen während der Fahrgastbeförderung sind der Fahrzeugführerin/dem Fahrzeugführer nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
3. Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann die Fahrerin/der Fahrer gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird. Der Kofferraum ist bis auf das für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Zubehör für die Gepäckaufnahme freizuhalten.

4. Die Entscheidung, ob Tiere mitgenommen werden, obliegt der Fahrerin/dem Fahrer. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei der Mitnahme sind angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Tiere (z.B. Transportkörbe) zu veranlassen. Blindenführ- oder Assistenzhunde sind nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr in der Taxe mitzunehmen, wenn eine Person, in deren Schwerbehindertenausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist, einen Fahrauftrag erteilt.

5. Die Entscheidung, ob nicht klappbare Fahrräder mitgenommen werden, obliegt der Fahrerin/dem Fahrer. Bei der Mitnahme sind Maßnahmen zur Sicherung der Fahrräder (z.B. Kupplungsträger, Rahmenhalter, Fahrradanhänger oder Verzurrung im Fahrzeug oder auf dem Dach) zu veranlassen. Klappfahrräder, die regulär im Kofferraum transportiert werden können, gelten als reguläres Gepäck und sind zu befördern.

6. Die Fahrzeugführerin/der Fahrzeugführer hat hilfebedürftigen Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen, beim An- und Abgurt sowie Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich zu sein. Dies gilt insbesondere bei Rollstuhlfahrern. Ist dies nicht möglich, so sollte der Fahrzeugführer versuchen, für die Beförderung durch eine andere Taxe, die die Beförderung des hilfebedürftigen Fahrgastes durchführen kann, Sorge zu tragen.

7. Bei Beschmutzung der Taxe hat der Fahrgast für die Reinigung und daraus entstehende Kosten für Ausfallzeiten aufzukommen. Der Fahrgast ist in einem solchen Fall verpflichtet, seine persönlichen Daten (Name, Vorname und Anschrift) korrekt anzugeben. Die Daten sind nach vollständiger Begleichung der Kosten unverzüglich zu löschen.

8. Vorbestellte Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen ohne Zustimmung des Fahrgastes nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.

§ 7 Bereitstellung

1. Bereitstellung im Sinne dieser Verordnung ist das Aufstellen unbestellter, dienstbereiter Taxen.

2. Auf öffentlichen Straßen und Plätzen dürfen Taxen bereitgehalten werden, sofern dadurch der fließende Verkehr nicht behindert und eine reibungslose Verkehrsbedienung nicht eingeschränkt wird. Die Bereitstellung ohne Fahrauftrag ist beschränkt auf die Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde, in der sich der genehmigte Betriebssitz des Unternehmens befindet.

3. Das Bereitstellen vor Vergnügungs- und Versammlungsstätten im Ort des Betriebssitzes des Unternehmens, unter Beachtung der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, ist erlaubt.

4. Darüber hinaus gehende Ausnahmen kann die untere Straßenverkehrsbehörde zulassen. § 8 dieser Verordnung bleibt unberührt.

§ 8 Ordnung auf den Taxiplätzen

1. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxiplätzen aufzustellen. Die Taxen haben jeweils den vordersten freien Stellplatz auf dem Taxiplatz zu belegen. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein, die Fahrerin/der Fahrer muss sich für Fahrgäste erkennbar in unmittelbarer Nähe des Fahrzeugs befinden.
2. Dem Fahrgast steht die Wahl des Taxis frei. Dem vom Fahrgast gewählten Taxi ist das Wegfahren vom Taxiplatz unverzüglich zu ermöglichen. Dies gilt auch, wenn Fahrtaufträge über Funk oder Mobiltelefon erteilt werden. Übt der Fahrgast das Wahlrecht nicht aus, hat das an erster Stelle stehende Taxi die Fahrt auszuführen.
3. Taxen dürfen auf den Taxiplätzen nicht gewaschen, gewartet oder repariert werden. Ausgenommen sind geringfügige Wartungs- oder Reparaturarbeiten.
4. Dem zuständigen Straßenbaulastträger muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, seinen Aufgaben (z.B. Straßenreinigung) auf den Taxiplätzen nachzukommen.
5. Das Parken von Taxen an Taxenständen zu privaten Zwecken ist nicht gestattet. Nicht betriebsbereite Taxen sind vom Taxenstand unverzüglich zu entfernen.

§ 9 Dienstbetrieb

1. Der Fahrgastraum eines Taxis muss sich stets in einem sauberen und ansehnlichen Zustand befinden. Innere und äußere Beschädigungen des Fahrzeuges sind unverzüglich zu beheben.
2. Das Fahrpersonal hat im Fahrdienst saubere und ordentliche Kleidung, sowie zum Autofahren geeignetes Schuhwerk zu tragen.
3. Das Rauchen in Taxen ist gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Nr. 2b Bundesnichtraucherschutzgesetz verboten.
4. Taxen dürfen während und unmittelbar nach Ausführung eines Fahrauftrags durch das Unternehmen zum nächsten Fahrgast vermittelt werden. Funk- und Telefongeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, dass die Fahrgäste dadurch belästigt werden. Der Funk- und Telefonbetrieb darf nicht durch unsachliche Durchsagen, Radioübertragungen oder unzulässige bzw. unsachgemäße Handhabung der Funk- und Telefonanlage gestört werden. Vorschriften über die Inbetriebnahme von Telefonen und Funkgeräten bleiben unberührt.
5. Der Betrieb von Fernsehempfangsgeräten ist während der Fahrt im Sichtbereich des Fahrers untersagt.
6. Auf Wunsch des Fahrgastes sind mit Ausnahme des Verkehrsfunks alle Arten von Fernseh-, Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte bei der Fahrgastbeförderung auszuschalten.

7. Während der Wartezeit beim Besteller, auf Taxiplätzen oder im Rahmen sonstiger Bereithaltung ist ruhestörender Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere zu Nachtzeiten und beim Ein- und Aussteigen des Fahrgastes, in Wohngebieten und in der Nähe von Krankenhäusern. Zu vermeiden ist insbesondere das laute Türeinschlagen, unnötiges Lauflassen des Motors, laute Unterhaltungen oder lautes Einstellen von Funk-, Telefon- oder Radiogeräten.

8. Die Mitnahme dritter Personen oder eigener Haustiere ist nur mit Zustimmung des Fahrgastes erlaubt.

9. Dem Fahrer ist untersagt, Fahrgäste durch Ansprechen oder Ähnliches anzuwerben, Straßen auf der Suche nach Fahrgästen langsam zu befahren sowie Fahrgästen Werbe- oder Verkaufsangebote zu unterbreiten.

10. Die Einsatzzeiten jedes Fahrzeuges sind mit Namen der jeweils tätigen Fahrer zu dokumentieren. Der Unternehmer hat geeignete Nachweise sorgfältig und leserlich zu führen. Die Nachweise, sind unbeschadet Vorschriften Dritter, mindestens zwei Jahre lang am Betriebssitz aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

11. Jede Unternehmerin/jeder Unternehmer ist verpflichtet, die beschäftigten Fahrerinnen und Fahrer bei Einstellung über ihre/seine Pflichten nach dem Personenbeförderungsgesetz, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr und dieser Verordnung zu belehren. Die Pflichtenbelehrung ist von der Unternehmerin/vom Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung der Fahrerin/des Fahrers aktenkundig zu machen.

§ 10 Bereithaltung von Taxen im Pflichtfahrgebiet

1. Die Taxiunternehmerin/der Taxiunternehmer ist verpflichtet seine Fahrzeuge so einzusetzen, dass grundsätzlich alle Personen zeitnah im Geltungsbereich dieser Verordnung befördert werden können.

2. Verfügt ein Unternehmen über drei Taxikonzessionen an einem Betriebssitz, muss es den Dienstbetrieb so organisieren, dass ein 24 Stunden Service über 6 Tage pro Woche angeboten wird. Ab der vierten Konzession ist der 24 Stunden Service über 7 Tage die Woche anzubieten. Die Zeiten der Bereithaltung sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation ist zumindest zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen. Diese Regelung gilt unbeschadet vorbestellter Fahraufträge außerhalb des Pflichtfahrbereiches.

3. Abweichend von § 10 Abs. 2 besteht für die Unternehmen folgende Möglichkeit: Ist mehr als ein Unternehmen in der Gemeinde, Samtgemeinde oder Stadt des Betriebssitzes tätig, steht es den Unternehmen frei, in den nachfragearmen Zeiten sich so zu organisieren, dass zumindest ein Unternehmer die Rufbereitschaft gewährleistet und die Beförderung der Fahrgäste sicherstellt. In einem solchen Fall ist das Telefon des nicht dienstbereiten Unternehmens weiterzuschalten auf das Telefon des dienstbereiten Unternehmens. Die Unternehmen haben eine schriftliche Vereinbarung für diese Übertragung zu fertigen und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

4. Kann oder soll eine Taxe für einen Zeitraum von mehr als 48 Stunden nicht bereitgehalten werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich und unter Angabe des Grundes hiervon in Kenntnis zu setzen.

5. Sofern Taxen außerhalb des Dienstbetriebes für Privatfahrten Verwendung finden, sind die typischen Kennzeichen (Taxischild, Ordnungsnummer) zu entfernen bzw. abzudecken.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

1. Eine Abschrift dieser Verordnung ist stets in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast oder Kontrollbevollmächtigten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

2. Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Gelegenheitsverkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nummer 4 Personenbeförderungsgesetz handelt, wer als Fahrerin oder Fahrer, als Unternehmerin oder Unternehmer, sowie als Verkehrsleiterin oder Verkehrsleiter vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorgaben dieser Verordnung verstößt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro oder Verwarngeld geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Verordnungen über den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) im Landkreis Nienburg/Weser (Droschkenordnung) und die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen des Taxenverkehrs im Landkreis Nienburg/Weser außer Kraft.

Nienburg, den 14.10.2022

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat

gez. Kohlmeier